

Bedingungen zur Teilnahme am Leichlinger Stadtfest

§1

Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht vom Anmeldenden geführt. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau und den Betrieb des Geschäftes entstehen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

§2

Aufbauzeiten:

Brückerfeld/Postwiese: Donnerstag ab 14:00 Uhr bis Freitag 16:30 Uhr (natürlich muss aus organisatorischen Gründen ggf. mit Wartezeiten gerechnet werden). Hier gilt nicht: " Wer zuerst da ist baut zuerst auf. "

Querspange : abhängig vom Stellplatz ,Rücksprache erforderlich

Brückenstraße: Freitags ab 19:00 Uhr nach Komplettspernung der Innenstadt, Samstag und Sonntag ab 7.00 bis max. 10.30 Uhr

Verkaufszeiten: Freitag ab 17:00 bis 23.30 Uhr, Samstag ab 11.00 bis 23.30 Uhr, Sonntag ab 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Abbauzeiten: nur Sonntag ab 18.00 Uhr, wenn eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist! Montagmorgen, 6.00 Uhr, müssen alle Stände abgebaut, abtransportiert und alle Standplätze gereinigt sein! Die oben angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten! Der Veranstaltungsablauf ist organisatorisch so einzurichten, dass die Aufräumarbeiten samstags um 24.00 Uhr und sonntags um 18.00 Uhr abgeschlossen sind und der Schutz der Nachtruhe gemäß §9 des Landes-Immissions-Schutz-Gesetzes (LImSchG) vom 18.3.1975 (GV NW S.232) in der zurzeit gültigen Fassung gewährleistet ist.

§3

Das Organisationsteam stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt dem **Aussteller**. Alle Stromkabel müssen gesichert (z.B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt und durch einen vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur überprüft werden. Eigenständiges Arbeiten an der Energieversorgung ist nicht zulässig! Gefüllte Gasflaschen sind vor Erwärmung und Sonnenbestrahlung zu sichern. Auf die technischen Regeln „Druckgase“ (TRG 280) wird hiermit besonders hingewiesen. Wasserschläuche dürfen nur mit Zulassung für Trinkwasser genutzt werden und sind, wie auch die Abwasserschläuche, gesichert zu verlegen.

§4

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Stadtfestes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den

Stadtfestbereich sofort verlassen. Pro Aussteller sind maximal 2 Fahrzeuge zur Beschickung des Stadtfestes zugelassen. Die Fahrzeuge sind mit vom Organisationsteam zur Verfügung gestellten Schildern auszustatten. Dies gilt auch für die Kühlwagen, entsprechende Schilder werden zur Verfügung gestellt. Zu den Verkaufszeiten darf der Stadtfestbereich nicht befahren werden!

§5

Der Stand muss mit der Bezeichnung des Ausstellers und dem Namen und der Anschrift des Verantwortlichen gekennzeichnet sein!

§6

Sprech- und Lautsprecheransagen, sowie Musikdarbietungen sind nur mit schriftlicher Sondergenehmigung zugelassen.

§7

Es dürfen nur die im Vertrag genannten Artikel angeboten und verkauft werden! Verboten sind u.a. jegliche NS-Artikel, jegliche Waffen und waffenähnliche Geräte (z.B. Gasspraydosen, Laserpointer). Haushaltsmesser ab einer Klingenlänge von 8cm dürfen nur unter Glas bzw. für den Besucher nicht erreichbar präsentiert werden. Es ist nicht gestattet, Werbe- und Informationsmaterial zu verteilen!

§8

Jeder Stand, der Speisen und/oder Getränke anbietet, muss 2 Abfallbehälter aufstellen. Alle anderen Anbieter müssen je 1 Abfallbehälter aufstellen! Die Behälter sind regelmäßig zu leeren! Jeder Stand hat seinen Standplatz und Umgebung (min. 5m Radius) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass alle Flächen des Stadtfestgebietes gereinigt werden. Jeder hat seinen Müll gemäß den Vorschriften selbst zu entsorgen, ebenso die öffentlichen Müllbehältnisse. Dieses gilt Freitag bis Sonntag. Der Betreiber des Standes hat seinen Standplatz zu reinigen und ohne zurücklassen von Müll dem zuständigen Mitglied des Organisationsteams sonntags ab 22.00 Uhr zu übergeben! Wird der Standplatz und das Umfeld nicht gereinigt oder abgenommen wird eine Konventionalstrafe von €150,00 erhoben.

§9

Der Standbetreiber muss selbständig eine Schankerlaubnis bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Ordnungsamt, Am Büscherhof 1, Leichlingen, beantragen. Anbieter von alkoholischen Getränken müssen mindestens 1 alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk anbieten.

§10

Gläser und Flaschen müssen gegen einen Pfand von mindestens 1,-€ pro Stück ausgegeben werden. Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen haben zur Folge, dass der Stand geschlossen werden kann.

§11

Sollte die Veranstaltung in Folge von außen kommender Ereignisse (z.B. Unwetter, behördliches Verbot) nicht stattfinden können, so steht dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen! Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden!

§12

Die zurzeit gültigen Vorschriften (u.a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes) sind zu beachten und einzuhalten.

§13

Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen haben zur Folge, dass eine Konventionalstrafe von €150,00 erhoben werden kann. Bei groben Verstößen kann der Standbetreiber mit sofortiger Wirkung vom Leichlinger Stadtfest ausgeschlossen und der Verkaufsstand sofort geschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht! Die Entscheidung über einen Ausschluss obliegt dem Organisationsteam!

§14

Es gibt keinen Anspruch auf einen speziellen Standort/-platz, die Standplätze werden jedes Jahr neu geplant und zugeteilt.

Die oben genannten Bedingungen werden ohne Einschränkungen durch die „verbindliche Anmeldung“ anerkannt!